



Satzung

des Segel-Clubs "Haltern am See" e. V.

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Zweck

- § 1 Name, Sitz und Vereinsregister***
- § 2 Satzungszweck***
- § 3 Geschäftsjahr***

II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft***
- § 5 Aufnahme***
- § 6 Ehrenmitglied***
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft***

III Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge***
- § 9 Rechte und Pflichten***

IV Verwaltung des Vereins

- § 10 Vorstand***
- § 11 Schiedsgericht***

V Mitgliederversammlung

- § 12 Versammlung***
- § 13 Beschlussfassung und Wahlen***
- § 14 Auflösung des Vereins***



I Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Vereinsregister

Segelsportler und Freunde des Segelsportes haben sich im Juni 1950 unter dem Namen Segel-Club "Haltern am See" e. V. (**SCH**) zu einem Verein zusammengeschlossen. Der Sitz des Vereins ist Haltern am See. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nummer 10422 eingetragen. *Der Clubstander führt drei fünfzackige, goldgelbe Sterne sowie die senkrecht verlaufenden Buchstaben SCH auf dunkelblauem Grund.*

§ 2 Satzungszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des natur- und landschaftsverträglichen Segelsports

Der **SCH** bemüht sich um:

1. die Veranstaltung von Regatten,
2. die Teilnahme an Regatten,
3. die Ausbildung seiner Mitglieder im Segeln
4. und um den seglerischen Breitensport.

Der **SCH** ist politisch und konfessionell neutral.

Der **SCH** ist dem Deutschen Segler-Verband in Hamburg angeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Der SCH besteht aus:

1. Vollmitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Familienmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern
5. Neumitgliedern

1. Vollmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum Ablauf des Jahres in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird. Mit Vollendung des 19. Lebensjahres werden die Jugendlichen Mitglieder als Vollmitglieder übernommen. Durch die nach § 5 der Satzung notwendige Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den gesetzlichen Vertreter erteilt dieser die Zustimmung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs.

Die jugendlichen Mitglieder haben mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Jugendabteilung. Die inneren Angelegenheiten der Jugendabteilung können durch eine von der Jugendabteilung zu beschließende Jugendordnung geregelt werden. Die Jugendordnung ist vom Vorstand zu genehmigen. Die Jugendordnung verliert nach der Mitgliederversammlung des Folgejahres ihre Gültigkeit, sofern die Jugendabteilung nicht 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des SCH die Jugendordnung durch eine Versammlung der Jugendabteilung bestätigt wird.

3. Familienmitglied kann der Ehegatte eines Vollmitgliedes oder die mit einem Vollmitglied in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende Person werden. Familienmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Vollmitglieder.
4. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Vollmitglieder
5. Neumitglieder haben die Rechte und Pflichten der Vollmitglieder.

§ 5 Aufnahme

Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, werden zunächst als Neumitglieder aufgenommen. Voraussetzung der Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der jederzeit gestellt werden kann und aus dem hervorgeht, welche Art der Mitgliedschaft und welches Eintrittsdatum gewünscht wird.

Der Antrag ist durch vollständiges Ausfüllen eines vom Vorstand herauszugebenden Formblattes zu stellen. Gleichzeitig ist eine Bank-Einzugsermächtigung für sämtliche fälligen Geldbeiträge zu erteilen.



Satzung Segelclub „Haltern am See“ e.V.

Stand: 06.03.2020

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme in den Verein ist vollzogen mit der Mitteilung über die Aufnahmeentscheidung, sowie nach dem Zahlungseingang des ersten Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr.

Der Status des Neumitglieds erstreckt sich auf das Antragsjahr und auf die nachfolgenden zwei Kalenderjahre.

Der Vorstand kann während der oben genannten Zeit die Mitgliedschaft durch einfache Stimmenmehrheit seiner Mitglieder widerrufen. Der Beschluss ist dem Neumitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Zur Anfechtung dieses Beschlusses kann das Neumitglied das Schiedsgericht des Vereins anrufen. Die Anrufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Briefes beim Vorstand erfolgen.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht ruht die Mitgliedschaft; die Beitragspflicht besteht allerdings fort. Das Schiedsgericht kann den Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit seiner Mitglieder aufheben, ansonsten verbleibt es endgültig beim Beschluss des Vorstandes.

Nach Ablauf der Zeitspanne für die Neumitgliedschaft erwirbt das Neumitglied die Mitgliedschaft in der beantragten Form.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Ernennung kann in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder im Zeitraum der Neumitgliedschaft durch Widerruf gemäß § 5 Abs.5.

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich oder per Email an den Vorstand. Sie ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 31.12. des Jahres eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern kann nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder befinden.

Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- a. grober Verletzung der Satzung, einer Vereinsordnung oder der rechtlichen Regelungen Dritter über die Ausübung des Segelns auf dem Halterner Stausee
- b. bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins,
- c. bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung.



Satzung Segelclub „Haltern am See“ e.V.
Stand: 06.03.2020

Ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Voraussetzungen für den Ausschluss aus dem Verein vorliegen, dann muss der Vorstand das betreffende Mitglied auffordern, sich entweder binnen acht Tagen zu rechtfertigen oder freiwillig auszuschließen.

Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Zur Anfechtung dieses Beschlusses kann das Mitglied das Schiedsgericht des Vereins anrufen. Die Anrufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Beschluss beim Vorstand erfolgen.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht ruht die Mitgliedschaft; die Beitragspflicht besteht allerdings fort.

Das Schiedsgericht kann den Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit seiner Mitglieder aufheben, ansonsten verbleibt es endgültig beim Beschluss des Vorstandes.

III Beiträge und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein hat jedes Mitglied außer Ehren- und Familienmitgliedern einen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Dieser kann vom Vorstand aufgeteilt werden.

Auf Antrag kann der Aufnahmebeitrag entfallen, wenn ein ausgeschiedenes Mitglied seine Wiederaufnahme beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder haben außer dem Aufnahmebeitrag einen Vereinsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages, der in Geld und Arbeitsleistung bestehen kann, wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Höhe kann für die einzelnen Gruppen von Mitgliedern (§ 4) verschieden bestimmt werden. Für die Gruppenzugehörigkeit sind die Verhältnisse am Anfang des Geschäftsjahres entscheidend. Der Geldbeitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, unentgeltlich Arbeitsstunden zu verrichten, die im Rahmen einer Eigenhilfe möglich sind. Lediglich Auslagen können nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch den Vorstand ersetzt werden.

Entgeltliche Lieferungen und Leistungen von Mitgliedern bedürfen eines besonderen Vertrages mit dem Verein, vertreten durch den Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.



Satzung Segelclub „Haltern am See“ e.V.

Stand: 06.03.2020

Die Mitglieder haben sich den Zielen und Zwecken des Vereins und seines Ansehens entsprechend zu verhalten und dazu insbesondere die vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen und Anordnungen gemäß § 10 Ziffer 3 zu beachten. Auch haben alle Mitglieder die rechtlichen Regelungen Dritter über die Ausübung des Segelns auf dem Halterner Stausee zu beachten.

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, für sein Boot, welches er auf dem Haltern Stausee nutzt, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mindesthaftpflichtsumme. Der Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes ist auf Verlangen des Vorstandes diesem vorzulegen.

Innerhalb der Sportanlagen des Vereins dürfen Boote nur mit Zustimmung des Vorstandes untergebracht werden.

IV Verwaltung des Vereins

§ 10 Vorstand

I. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern des Vereins, und zwar

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassenwart
5. dem Leistungssportwart
6. dem Breitensportwart
7. dem Hafewart
8. dem Boots- und Takelwart
9. dem Lehrwart
10. dem Pressewart
11. dem Jugendwart

Die zu 1-4 Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand

II. Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das betreffende Amt durch den Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt.

In Jahren mit ungerader Endziffer der Jahreszahl werden neu gewählt:

- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Leistungssportwart
- der Hafewart
- der Lehrwart

In Jahren mit gerader Endziffer der Jahreszahl werden neu gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Breitensportwart
- der Boots- und Takelwart
- der Pressewart



Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Jugendwart, der die Interessen der Jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Club wahrnimmt, wird von der Jugendversammlung gewählt. Seine Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

III. Zuständigkeiten

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und regelt alle Angelegenheiten des Clubs, soweit solche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, für Belange, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Vereinsordnungen (z.B. Stegordnung) zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder, zur Gestaltung des Vereinslebens und zur Regelung der laufenden Geschäfte zu erlassen. Die Mitgliederversammlung kann solche Vereinsordnungen per Beschluss ändern. Der Datenschutz wird über die gesonderte Datenschutzordnung des SCH geregelt
3. A) Dem Vorstand obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung im Club und die Durchsetzung der Satzung und Vereinsordnungen. Er kann diesbezüglich mit Stimmenmehrheit die Vereinsmitglieder bindende Anordnungen im Einzelfall treffen. Bei unmittelbar drohender Gefahr kann jedes Vorstandsmitglied vorläufige Maßnahmen anordnen oder durchführen.
b) Der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse von Vereinsorganen verstoßen und nach Anhörung der betroffenen Mitglieder Verwarnungen und Wiedergutmachungen als Maßregelung aussprechen. Der Vorstand beschließt über eine Maßnahme mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder. Die Verwarnung ist per Einschreibebrief zuzustellen. Der Vorstand darf über Maßnahmen die Vereinsmitglieder informieren.

IV. Anfechtbarkeit von Maßnahmen

Gegen die nach Ziffer III 3 a und b getroffenen Maßnahmen des Vorstandes kann das betroffene Vereinsmitglied binnen zwei Wochen nachdem ihm die Maßnahme bekannt geworden ist das Schiedsgericht des Vereins anrufen. Dieses entscheidet mit bindender Wirkung für den Vorstand und die Mitglieder des Vereins.

V. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden – soweit diese Satzung nicht etwas anderes anordnet - nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VI. Außenvertretung des Verein

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben. Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Geschäfte besondere Einzelvollmachten erteilen.

VII. Obleute



Satzung Segelclub „Haltern am See“ e.V.
Stand: 06.03.2020

Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen (sog. Obleute). Die Obleute können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie führen Maßnahmen und Aktivitäten in ihrer jeweiligen Funktion (z.B. Jugend-, Hafen-, Ausbildungs- oder Bootsobleute) freiwillig und eigenverantwortlich durch. Der Vorstand wird von den Obleuten über ihre Aktivitäten regelmäßig informiert.

VIII. Misstrauensantrag

Ein Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied kann von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Über den Misstrauensantrag entscheidet eine innerhalb von zwei Wochen einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

IX. Haftungsbeschränkung

Jegliche persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Schiedsgerichts, der Obleute und der vom Vorstand zur Erledigung von Tätigkeiten für den Verein herangezogenen Vereinsmitglieder für Schäden jeder Art, die in Ausübung ihres Amtes bzw. der übertragenen Tätigkeiten verursacht werden, wird auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß begrenzt.

§11 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Mitglieder müssen Vollmitglieder des Vereins sein und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt in Sinne des Deutschen Richtergesetzes innehaben.

Der Vorsitzende, die Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

der Vorsitzende,
ein Beisitzer
der zweite Ersatzbeisitzer.

In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

ein Beisitzer als stellvertretender Vorsitzender,
der erster Ersatzbeisitzer.

Für den Fall des Ausschlusses von der Ausübung des Schiedsrichteramtes oder der Befangenheit eines Mitglieds des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 41 ff. Zivilprozessordnung tritt an die Stelle dieses Mitgliedes ein Ersatzbeisitzer in der Reihenfolge seiner Bezeichnung als erster oder zweiter Ersatzbeisitzer. Lehnt sich ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht selbst ab, entscheidet über den Ausschluss oder die Befangenheit das Schiedsgericht ohne das betroffene Mitglied und der o.g. Ersatzbeisitzer.

Das Schiedsgericht soll auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung entscheiden. Im Einverständnis beider Verfahrensbeteiligter kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen.



Das Schiedsgericht prüft, ob die angegriffene Vorstandsmaßnahme auf richtiger und vollständiger Tatsachengrundlage ergriffen wurde und ob auf der richtigen Tatsachengrundlage die Maßnahme recht-, satzungs- und vereinsordnungsgemäß ist. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, kann es die Maßnahme aufheben, abmildern oder bestätigen.

V Mitgliederversammlung

§ 12 Versammlungen

Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal jeden Jahres abgehalten. Die Mitglieder sind dazu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch per Mail an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse / Mailadresse.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a. die der Versammlung vorzutragenden Jahresberichte des Vorstandes
- b. der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, müssen dem Vorstand, vertreten durch den Geschäftsführer, spätestens bis zum 31. 12. des Vorjahres schriftlich zugegangen sein

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass nicht in die Tagesordnung aufgenommene Anträge, die nicht die Satzung oder Vereinsordnungen ändern oder die Auflösung des Vereins beschließen dürfen, als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der laufenden Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens der dritte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihrer Befugnisse gilt dasselbe wie für die Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Der Vorsitzende kann zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Zeitaufwands von der Auszählung absehen, wenn das Ergebnis offensichtlich ist.



Satzung Segelclub „Haltern am See“ e.V.

Stand: 06.03.2020

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn **mindestens 10 %** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, dann muss innerhalb 21-tägiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann auch bei geringerer Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen, wenn dies gewünscht wird. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist daraufhin unter Einhaltung einer siebentägigen Frist auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit Mehrheit, sofern in ihr 3/4 für den Auflösungsbeschluss stimmberechtigten Mitgliedern erschienen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverband der Stadt Haltern am See, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Segel-Club "Haltern am See" e.V.

1. Vorsitzender
(Oliver Frey)

2. Vorsitzender
(Ulrich Schmidt-Döpfer)

Die beschlossenen Änderungen wurden am unter der Nummer 10422 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen.